DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
Berlin

Geschäftsordnung für das Schiedsverfahren

Mai 2005

Das Präsidium des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. hat die nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

1 Grundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist DIN 820 Teil 4 "Normungsarbeit, Geschäftsgang", Ausgabe Januar 2000.

2 Zusammensetzung des Schiedsausschusses

Der Schiedsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten bestimmt.

Von den unmittelbar Beteiligten werden zwei Mitglieder von dem Stellungnehmenden und zwei Mitglieder von dem betroffenen Normenausschuss benannt. Sind an dem Schiedsverfahren mehrere Stellungnehmende beteiligt, einigen sie sich gemeinsam auf die zwei zu benennenden Mitglieder.

3 Mitglieder des Schiedsausschusses

Als Mitglieder des Schiedsausschusses sollen nur solche Persönlichkeiten benannt werden, die vermöge ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Hinsicht auf die streitige Angelegenheit für dieses Amt besonders geeignet sind.

Die Mitglieder des Schiedsausschusses sind nicht Vertreter derjenigen, die sie benannt haben, sondern haben das ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen.

Weder Mitarbeiter des betroffenen Arbeitsausschusses, noch der Stellungnehmende selbst, noch andere Stellungnehmende in dem selben Normungsverfahren, noch die Mitglieder der Normenprüfstelle dürfen Mitglied des Schiedsausschusses sein.

Ist der Stellungnehmende eine Firma, ein Verband, eine Institution oder eine behördliche Stelle, so scheiden als Mitglieder des Schiedsausschusses Personen aus, die von diesen als autorisierte Mitarbeiter in den betroffenen Ausschuss entsandt worden oder sonst, insbesondere rechtlich, geschäftlich oder persönlich, abhängig sind.

4 Benennung der Mitglieder des Schiedsausschusses

Die Mitglieder des Schiedsausschusses sind durch die Beteiligten binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Einsetzung eines Schiedsausschusses zu benennen. Benennt eine Seite innerhalb dieser Frist ihre Mitglieder nicht, so bestimmt das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten die fehlenden Mitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Beendigung des Schiedsverfahrens aus, so hat der betroffene Beteiligte binnen 2 Wochen ein neues Mitglied zu benennen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so bestimmt das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten das fehlende Mitglied.

5 Aufgabe des Schiedsausschusses

Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, den Sachstand festzustellen und eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Sofern ihm die gütliche Einigung nicht gelingt, hat er

entweder eine im Rahmen von DIN 820 nicht mehr anfechtbare Entscheidung zu treffen, oder

die Angelegenheit zur erneuten Behandlung an den betreffenden Arbeitsausschuss zurückzuverweisen.

6 Beginn und Ende des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Zugang des an das Präsidium gerichteten Antrages auf Einsetzung eines Schiedsausschusses.

Das Schiedsverfahren endet mit der Zustellung der Entscheidung des Schiedsausschusses an die Beteiligten, sofern nicht zuvor bereits eine gütliche Einigung erzielt worden ist.

Im Fall der Zurückverweisung an den Arbeitsausschuss endet das Schiedsverfahren mit der Entscheidung des Arbeitsausschusses, wenn diese die vom Schiedsausschuss aufgezeigten Gesichtspunkte berücksichtigt. Berücksichtigt die Entscheidung des Arbeitsausschusses die Gesichtspunkte, die der Schiedsausschuss beachtet wissen will, nicht, so kann der in der Sache bereits tätig gewordene Schiedsausschuss erneut angerufen werden.

7 Antrag auf Einsetzung eines Schiedsausschusses

Der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsausschusses kann bei der Geschäftsleitung des DIN oder unmittelbar beim Präsidenten des DIN innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der das Schlichtungsverfahren bei der Geschäftsleitung des DIN abschließenden Entscheidung eingereicht werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Versuch, über das Anliegen des Antragstellers zuvor im Schlichtungsverfahren beim Normenausschuss und im Schlichtungsverfahren bei der Geschäftsleitung des DIN eine Einigung zu erzielen, ohne Erfolg stattgefunden hat.

Ist der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsausschusses unzulässig, weil das Schlichtungsverfahren beim Normenausschuss und das Schlichtungsverfahren bei der Geschäftsleitung des DIN noch nicht durchgeführt sind, so wird der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsausschusses in einen Antrag auf das entsprechende Schlichtungsverfahren umgedeutet.

Hat der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsausschusses offensichtlich keine Aussicht, dem Anliegen des Antragstellers zum Erfolg zu verhelfen, so kann das Präsidium des DIN den Antrag auf Einsetzung eines Schiedsausschusses unter Hinweis auf die Aussichtslosigkeit des Begehrens ablehnen. Die Entscheidung ist zu begründen.

Der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsausschusses muss eine Darstellung des Sachstandes sowie eine Angabe enthalten, in welchem Punkt und mit welcher Begründung den im Norm-Entwurf enthaltenen Festlegungen widersprochen wird.

8 Wirkung der Einleitung des Schiedsverfahrens

Die Einleitung des Schiedsverfahrens hat für die Weiterbearbeitung des Norm-Vorhabens, einschließlich der Herausgabe der Norm, keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht, wenn die Belange der Sicherheitstechnik oder des Gesundheitsschutzes Gegenstand des Schiedsverfahrens sind; ausgenommen hiervon sind Normen aus dem Bereich des Bauwesens, die durch die Behörden der Bauaufsicht eingeführt werden.

9 Verfahrensleitung

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Schiedsverfahrens. Insbesondere führt er den schriftlichen Verkehr mit den Beteiligten sowie den Vorsitz bei den Verhandlungen. Er setzt nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Schiedsausschusses die Termine fest, spricht die erforderlichen Einladungen aus und sorgt für die Zustellung der ergangenen Entscheidungen.

Für die geschäftsstellenmäßige Betreuung der Schiedsverfahren und die geschäftsstellenmäßige Unterstützung der Vorsitzenden der Schiedsausschüsse ist das Justiziariat des DIN mit seiner Geschäftsstelle zuständig.

10 Tagungsort

Der Schiedsausschuss tritt in der Regel am Sitz des DIN zusammen.

11 Verfahrensgrundsätze

Das Verfahren im Einzelnen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und im Übrigen nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Schiedsausschusses.

Die Unterlagen über die Einspruchsverhandlung im betroffenen Arbeitsausschuss sowie über die Schlichtungsverfahren beim Normenausschuss und bei der Geschäftsleitung des DIN sind heranzuziehen.

Alle Unterlagen, die das Verfahren betreffen, sind allen Mitgliedern des Schiedsausschusses gleichzeitig in gleicher Weise zu übermitteln. Über eine weitere Verteilung entscheidet der Schiedsausschuss.

Auf Grund einer Entscheidung des Schiedsausschusses können im Schiedsverfahren die am Verfahren unmittelbar Beteiligten sowie andere Personen zu dem vom Schiedsausschuss festgelegten Termin gehört werden.

Der Schiedsausschuss hat das Anliegen eines Antragstellers insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob es im Widerspruch zu dem Beratungsergebnis in der regionalen oder internationalen Normungsarbeit steht. Zu diesem Zweck hat die Geschäftsleitung des DIN die Mitglieder des Schiedsausschusses über den Stand der regionalen oder internationalen Beratungen zu unterrichten.

Der Schiedsausschuss hat bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, dass das DIN nach der CEN-Satzung verpflichtet ist, einer Europäischen Norm (EN-Norm) den Status einer Deutschen Norm (DIN-EN-Norm) zu verleihen. Das DIN darf keinem EN-Norm-Entwurf zustimmen, der als DIN-EN-Norm zu einer Entscheidung des Schiedsausschusses in Widerspruch stehen würde.

Über Verhandlungen des Schiedsausschusses sind jeweils Niederschriften abzufassen, die die Teilnehmer, Ort und Datum der Verhandlung und die Ergebnisse der Beratung sowie der Anhörung von am Verfahren nicht unmittelbar beteiligten Personen enthalten müssen und von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Schiedsausschusses zu unterzeichnen sind.

Der Schiedsausschuss soll seine Entscheidung innerhalb von drei Monaten gefällt haben.

Im Falle entsprechender regionaler oder internationaler Normungsarbeit hat der Schiedsausschuss seine Entscheidung möglichst so rechtzeitig zu treffen, dass sie noch bei der deutschen Stellungnahme berücksichtigt werden kann.

12 Gütliche Einigung

Wird zwischen den Beteiligten eine Einigung erzielt, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen und von ihnen und dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses zu unterzeichnen. Der Präsident des DIN erhält eine Abschrift der Niederschrift.

13 Entscheidungen des Schiedsausschusses

Beschlüsse des Schiedsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entscheidung dürfen nur der Vorsitzende und die Mitglieder des Schiedsausschusses sowie der Vertreter des Justiziariats zur geschäftsstellenmäßigen Betreuung (ohne Stimmrecht) anwesend sein.

Bei seiner Entscheidung hat der Schiedsausschuss den Grundsatz von DIN 820 Teil 4, Abschnitt 7, zu berücksichtigen, wonach der Inhalt einer Norm im Wege gegenseitiger Verständigung mit dem Bemühen festgelegt werden soll, eine gemeinsame Auffassung der beteiligten Kreise zu erreichen.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen. Sie umfasst den Tatbestand, die Entscheidungsgründe, das Datum der Abfassung der Entscheidung sowie die Unterschriften des Vorsitzenden und der Mitglieder des Schiedsausschusses.

Entscheidungen können auch im Wege einer schriftlichen Abstimmung getroffen werden, wenn alle Mitglieder des Schiedsausschusses hiermit einverstanden sind. Der Schiedsausschuss befindet auch über fachliche Fragen mit dem Recht der Zurückweisung an den betreffenden Arbeitsausschuss.

Wenn der Schiedsausschuss die Angelegenheit zur erneuten Behandlung an den betreffenden Arbeitsausschuss zurückverweist, hat er die nach seiner Auffassung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte mit Begründung darzulegen.

Die Entscheidung ist in vollständiger Fassung den Beteiligten mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Der Präsident des DIN erhält eine Abschrift der Entscheidung. Trifft der Schiedsausschuss eine Entscheidung mit einer normenmäßigen Festlegung, so hat dies die Wirkung, dass das DIN keine Norm mit hierzu in Widerspruch stehenden Festlegungen herausgeben kann.

14 Vertraulichkeit

Das Schiedsverfahren ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Schiedsausschusses und sonstige vom Schiedsausschuss hinzugezogene Personen haben Stillschweigen über die ihnen durch ihre Tätigkeit im Schiedsausschuss bekannt gewordenen Unterlagen und Angaben zu bewahren, sofern vom Schiedsausschuss im Einzelfall nichts anderes festgelegt wird.

Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann schadensersatzpflichtig machen.

15 Kosten des Schiedsverfahrens

Die Tätigkeit im Schiedsausschuss ist ehrenamtlich.

Notwendige Auslagen des Vorsitzenden des Schiedsausschusses trägt das DIN.

Notwendige Auslagen der Mitglieder des Schiedsausschusses trägt derjenige Beteiligte, der sie benannt hat.

Die eigenen Kosten sowie die Auslagen für die von ihm benannten Zeugen und Sachverständigen sowie für die von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten trägt jeder Beteiligte selbst.

In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag des Schiedsausschusses das DIN notwendige Auslagen vollständig oder zum Teil übernehmen, wenn dies nach dem Ergebnis der vorangegangenen Schlichtungsverfahren oder nach dem Stand des Schiedsverfahrens gerechtfertigt ist.

16 Auslegung der Geschäftsordnung für das Schiedsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident des DIN.

Der Präsident